

Montage- und Servicebedingungen

Zeppelin Systems GmbH, Graf-Zeppelin-Platz 1 - 88045 Friedrichshafen - Germany

1) Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montage- und Serviceleistungen, die von unseren Unternehmen durchgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Zeppelin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und Zeppelin dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2) Berechnung und Zahlung

Die Arbeit wird gemäß den nachstehenden Verrechnungssätzen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechnung von Zeppelin, sofern nicht anders vereinbart, basiert auf den wöchentlichen Zeitzachweise unseres Personals und ist zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei Zahlungsverzug ist Zeppelin berechtigt – unbeschadet weiterer Rechte – die Durchführung der vertraglich geschuldeten Arbeiten vorläufig einzustellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.

3) Arbeitszeiten für das Zeppelin Montage-Personal:

- Unser Personal arbeitet im Regelfall bis zu 50 Std. pro Woche bei einer Arbeitszeit von maximal 10 Std. pro Tag. Eine Arbeitszeit von 10 Std. pro Tag und 60 Std. pro Woche darf nicht überschritten werden.
- Arbeiten sind ohne Unterbrechung für eine max. Dauer von 90 Tagen zulässig, wenn nicht im Einzelfall andere Vereinbarungen getroffen werden. Vereinbarungen werden unter Berücksichtigung des § 3 ArbZG geschlossen.
- Sonn- und Feiertage im Einsatzland gelten als freie Tage.
- Zusätzliche Arbeiten werden gemäß den nachstehenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- Wartezeiten für unser Personal, die nicht durch Zeppelin verursacht wurden, werden als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- Regiezeiten werden in Rechnung gestellt.
- Reisezeiten zum Einsatzort sowie Wegezeiten zwischen Unterkunft und Einsatzort gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend berechnet
- Service- und Montagetätigkeiten können als "Remote Support" erfolgen. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden als Arbeitszeit betrachtet und entsprechend abgerechnet. Alle weiteren Regelungen bezüglich "Remote Support" müssen gesondert vereinbart werden.

4) Personal und Verrechnungssätze

Die Tagessätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Den Tagessätzen liegt die oben genannte Arbeitszeit zugrunde.

5) Zuschläge

Anfallende Überstundenleistungen bezogen auf die o.g. Arbeitszeit werden zusätzlich wie folgt berechnet:

- Mehrarbeit zwischen 18:00 und 22:00 Uhr sowie an Samstagen + 50 %
- Mehrarbeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + 100 %
- An gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort (sowie Ostern,

Pfingsten, Weihnachten usw.) und an wöchentlichen religiösen Ruhetagen + 100 %

6) Reisekosten

Unser Personal wird entsprechend der Verfügbarkeit ab Friedrichshafen, Rödermark, Kassel oder Detmold in Deutschland entsendet. Aufwendungen für An- und Abfahrt, Unterbringung und Verpflegung unseres Personals und die Werkzeugfracht sind nicht im Lieferumfang enthalten und werden auf Nachweis mit einem Verwaltungsaufschlag von 10% berechnet, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Wahl des Verkehrsmittels erfolgt nach dem Ermessen von Zeppelin, wobei den wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers weitestgehend Rechnung getragen wird.

Die Reisekosten werden auf Nachweis berechnet.

Für Fahrten zwischen Montagestelle und Unterkunft berechnen wir die Kosten für das nach den Verhältnissen zur Verfügung stehende Verkehrsmittel.

Unserem Personal steht nach 4 Wochen ununterbrochenen Aufenthalt am Montageort eine nach den Punkten 4 bis 6 bezahlte Heimreise zu. Bezahlte Heimreisen werden darüber hinaus grundsätzlich an Ostern, Pfingsten und Weihnachten gewährt.

7) Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten

Die Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten werden nach Aufwand oder nach den im jeweiligen Land gültigen Tagessätzen der Tabelle des Bundesfinanzministeriums berechnet. Die Tagessätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Sollte nachgewiesen werden können, dass die obigen Pauschalen nicht ausreichend sind für die Bezahlung einer annehmbaren Unterbringung, Kost und Spesen, werden entsprechend höhere Sätze berechnet.

Falls für eine annehmbare kostenlose Unterbringung (im Einzelzimmer mit fließendem heißem Wasser, separatem Bad mit Badewanne oder Dusche gemäß westeuropäischem Standard) gesorgt wurde oder falls die tatsächlich anfallenden Kosten für die Unterbringung gemäß dem vorhergehenden (vom Kunden) getragen werden, findet die Pauschale für die Unterbringung keine Anwendung.

Der Betrag für Kost und Spesen findet jedoch in jedem Fall Anwendung und kann nicht durch die Versorgung mit Naturalien oder durch andere Leistungen ersetzt werden.

8) Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung unseres Personals ist im Leistungsumfang enthalten sowie die für die Montage notwendigen Werkzeuge.

Für die Vorhaltung von speziellen Werkzeugen für unser Personal werden 3 % der Summe der geleisteten Arbeitsstunden berechnet.

Dem Kunden obliegt die Beschaffung von geeigneten und geprüften Maschinen, Werkzeugen, Hebezeugen, Gerüsten, Verbrauchsteilen, Unterkünften usw., nach Maßgabe und zur freien Nutzung von Zeppelin, auf seine Kosten und Gewähr.

Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Traverse, z. B. für das Abladen von Silos, um jegliche Beschädigungen zu vermeiden. Auf Wunsch kann Zeppelin eine Traverse gegen ein Pfandgeld zur Verfügung stellen.

Die Kräne und Gabelstapler müssen in angemessener Ausführung, z. B. hinsichtlich der Silogrößen, für die Zeit des Abladens und der Aufstellung zur Verfügung stehen.

9) Weisungsbefugnis

Unser Personal erhält ausschließlich Arbeitsaufträge von uns. Außerplanmäßige Arbeiten bedürfen unserer vorherigen Genehmigung.

Montage- und Servicebedingungen

Zeppelin Systems GmbH, Graf-Zeppelin-Platz 1 - 88045 Friedrichshafen - Germany

Für Schweißarbeiten und Arbeiten mit Feuer ist prinzipiell die schriftliche Genehmigung des Kunden erforderlich.

10) Verantwortlichkeiten des KUNDEN und Voraussetzungen für die Baustelle

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten auf der Baustelle zu erreichen, hat der Besteller folgende Maßnahmen für uns kostenlos zu erbringen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

- Hilfestellung bei der rechtzeitigen Beschaffung von Visa und jeglichen anderen offiziellen Einreise-, Ausreise- oder Arbeitsgenehmigungen für unser Personal und (sofern notwendig) Steuerbescheinigungen, welche in dem Land des Kunden benötigt werden.
- Vorbereitende Maßnahmen, damit unser Personal sofort nach Ankunft mit den Arbeiten beginnen und ohne Verzögerung bis zum Ende durcharbeiten kann.
- Genehmigungen für das Betreten der Baustelle sowie für die Ausführung der Montagearbeiten (z. B. für spezielle Schweißstätigkeiten).
- Unterstützung bei der Vermittlung von notwendigen Informationen zu örtlichen Arbeitsgesetzen und -bestimmungen an das Zeppelin-Personal.
- Sicherheitseinweisung und Unterrichtung unseres Personals über besondere spezifische Sicherheitsvorschriften.
- Treffen von notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen.
- Absicherung der Baustelle, insbesondere Abdeckung oder Abschirmung von Deckendurchbrüchen oder anderen Gefahrenbereichen.
- Sicherung der Baustelle durch Zäune, Verriegelung der Baustelle und Sicherheitsbeamte.
- Unterstützung unseres Personals durch Gestellung einer oder mehrerer Fachkräfte (Monteur, Schlosser) mit Werkzeugen, abhängig vom Umfang der Montagearbeiten.
- Zulassungen für Gebäude, Arbeitsprozesse und der Montage der Anlage sowie für Abnahmen, Kalibrierung, offizielle Prüfungen und Verwaltung durch Vertretungen, Behörden und Aufsichtsinstitute.
- Freigabe von Unterkonstruktionen/Stahlbau. Die Unterkonstruktion wurde mit Sicherheitseinrichtungen (Gerüsten) gemäß der Verordnung für die Vermeidung von Unfällen versehen.
- Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Heizung, Beleuchtung, Anschlüsse für Wasser, Druckluft, Strom für die Arbeitsgeräte (3-Phasen Wechselstrom, 400 V, 32/64 A, 50 Hz und 230 V, 50 Hz) in ausreichender Menge und Qualität.
- Anschlüsse der Energien in unmittelbarer Nähe der Verbraucherstellen.
- Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit (sanitäre Einrichtung) und Erste Hilfe-Station.
- Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Kleinmaterialien.
- Gestellung von Schweißausrüstung, -zusätzen und -gas.
- Kommunikationseinrichtungen und deren Kosten, wie z. B. Telefon, Telefax, Internet, Drucker usw. im Zusammenhang mit den Arbeiten.
- Freie Zufahrt zum Aufstellungs- und Montageplatz für die anliefernden LKWs.
- Montageplatz in angemessener Größe.
- Die Baustelle muss eben, befestigt und frei von Unrat sein, so dass sich Kräne und Schwertransporter ohne Probleme bewegen können.
- Ausreichend Platz für die Positionierung der Kräne (und wenn notwendig deren Zusammenbau).

- Für die Bodenbeschaffenheit des Baugrunds ist bei Beistellung eines mobilen Montagekrans von Zeppelin im Standbereich eine zulässige Pressung von 150 kN/m² notwendig, im restlichen Bereich eine Pressung von 80 kN/m².
- Ausreichend Platz für das Niederlegen der Silos direkt neben dem Montage- bzw. Aufstellungsplatz sowie für die Zwischenlagerung.
- Lagerplatz für das Montagematerial neben dem Montageplatz.
- Transport der Montageteile und Materialien zum Montageplatz und deren Schutz vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- Zusätzliches Material, welches für die Montage benötigt wird und nicht in der Angebotsphase eingerechnet werden konnte oder Material, welches für gewünschte Mehrarbeit benötigt wird, wird auf Nachweis berechnet.
- Erd- und Betonarbeiten (z. B. Vorbereitung des Silofundaments)
- Erdung und Blitzschutz
- Verkabelung und Kabelmarkierung
- Gestellung von Montagegerüsten
- Streichen und Farbe für Aluminium und Edelstahlteile
- Streichwerkzeug und Streichen von Montageteilen
- Entsorgung von Beizwasser bei Edelstahlsilos
- Lieferung und Montage von Rohrleitungen und Verbindungselementen
- Bereitstellung der notwendigen Materialien zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vorgesehenen Erprobung der Anlage sowie Übernahme der Sach- und Personalkosten.

11) Haftung

Für Pflichtverletzungen haftet Zeppelin- aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur i. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ii. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, iii. bei Mängeln, die Zeppelin arglistig verschwiegen hat, iv. im Rahmen einer Garantiezusage, v. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. vi. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Zeppelin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. vii. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Verantwortung eine Montage-Versicherung für diesen Vertrag abzuschließen, die die oben genannten Schäden und Folgeschäden abdeckt, liegt beim Auftraggeber.

12) Geheimhaltung

Die Parteien halten die Einzelheiten des Vertrages und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen geheim, und keine der Parteien darf solche Einzelheiten oder Informationen (außer, soweit dies für die Zwecke des Vertrages erforderlich ist) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei veröffentlichen oder weitergeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verstoß gegen die Klausel allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam,

Montage- und Servicebedingungen

Zeppelin Systems GmbH, Graf-Zeppelin-Platz 1 - 88045 Friedrichshafen - Germany

undurchführbar oder nichtig oder sollte sich in den Bedingungen eine Regelungslücke zeigen, so bleiben sie im Übrigen wirksam.

Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen.

Der vorhergehende Satz gilt entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

Schriftformklausel

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht von Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Im Übrigen verweisen wir auf die aktuellen Zeppelin Liefer- und Leistungsbedingungen sowie unsere Lieferbedingungen für Silos/Behälter aus Aluminium + Edelstahl in ihrer jeweils geltenden Fassung.